

ABSCHRIFT

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

LANGENLONSHEIM

FÜR DAS TEILGEBIET

IN DER SCHINDKAUT

ANLAGE 1

Angefertigt: Langenlonsheim, den 15.7.69...
Verbandsgemeindeverwaltung
Langenlonsheim
Baubauabteilung

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES
BUNDEBAUGESETZES AM 20.8.1970
VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Genehmigt:
Gehört zur Verfügung von
Bezirksregierung Koblenz
Im Auftrag:

BÜRGERMEISTER

TEXT:

Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Teilgebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" gem. § 4 der Baunutzungsverordnung in der Neufassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1238). Für das Maß der baulichen Nutzung sind die Vorschriften des § 17 der Baunutzungsverordnung maßgebend.

Bauweise

Für das Teilgebiet wird die offene Bauweise vorgeschrieben.

Nebenanlagen

Auf den nicht überbaubaren, nicht farbig dargestellten Flächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 nur dann zulässig, wenn von öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 5,00 m eingehalten wird.

Geschoßzahl

Die Geschoßzahl ist in der zeichnerischen Darstellung der Bebauungsplanurkunde festgelegt.
Bei zweigeschossigen Häusern sind nur Dachneigungen bis max. 30° gestattet.

Freistehende Untergeschosse und Treppelstöcke sind nicht zulässig. Bei eingeschossigen Häusern kann von der Zahl der Vollgeschosse abge werden wenn:

- a) das Untergeschoß talseitig frei steht und angebaut werden soll;
- b) das Dachgeschoß ausgebaut werden soll.

Garagen und Stellplätze

Garagen müssen mind. 5,50 m von der Straßenbegrenzungslinie errichtet werden.

Die farbig dargestellten Vorgartenflächen dürfen für Garagen nicht in Anspruch genommen werden.

Garagenzufahrten müssen auf Stellplatzlänge mind. 5,50 m von der Straßenbegrenzungslinie her als offener Stellplatz ohne Einfriedigung und Tore nach der Straßenseite hin angelegt werden. Kann die Garagenzufahrt wegen ungünstiger Steigungsverhältnisse nicht als Stellplatz ausgebaut werden oder wird auf den Bau einer Garage ganz verzichtet, so ist an anderer Stelle des Grundstücks ein von der Straße her offener Stellplatz anzulegen.

ZEICHENERKLÄRUNG

- KARTIERUNG
- GELTUNGSBEREICH
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- O OFFENE BAUWEISE
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE-
- STELLUNG DER GEBÄUDE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEREINZUGSLINIE
- BEGRENZUNG DER BÜRGERSTEIGE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- P PARKFLÄCHE

Ausfertigungsvermerk:

Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) wird unverzüglich durchgeführt.

15.01.2009

Ortsbürgermeisterin

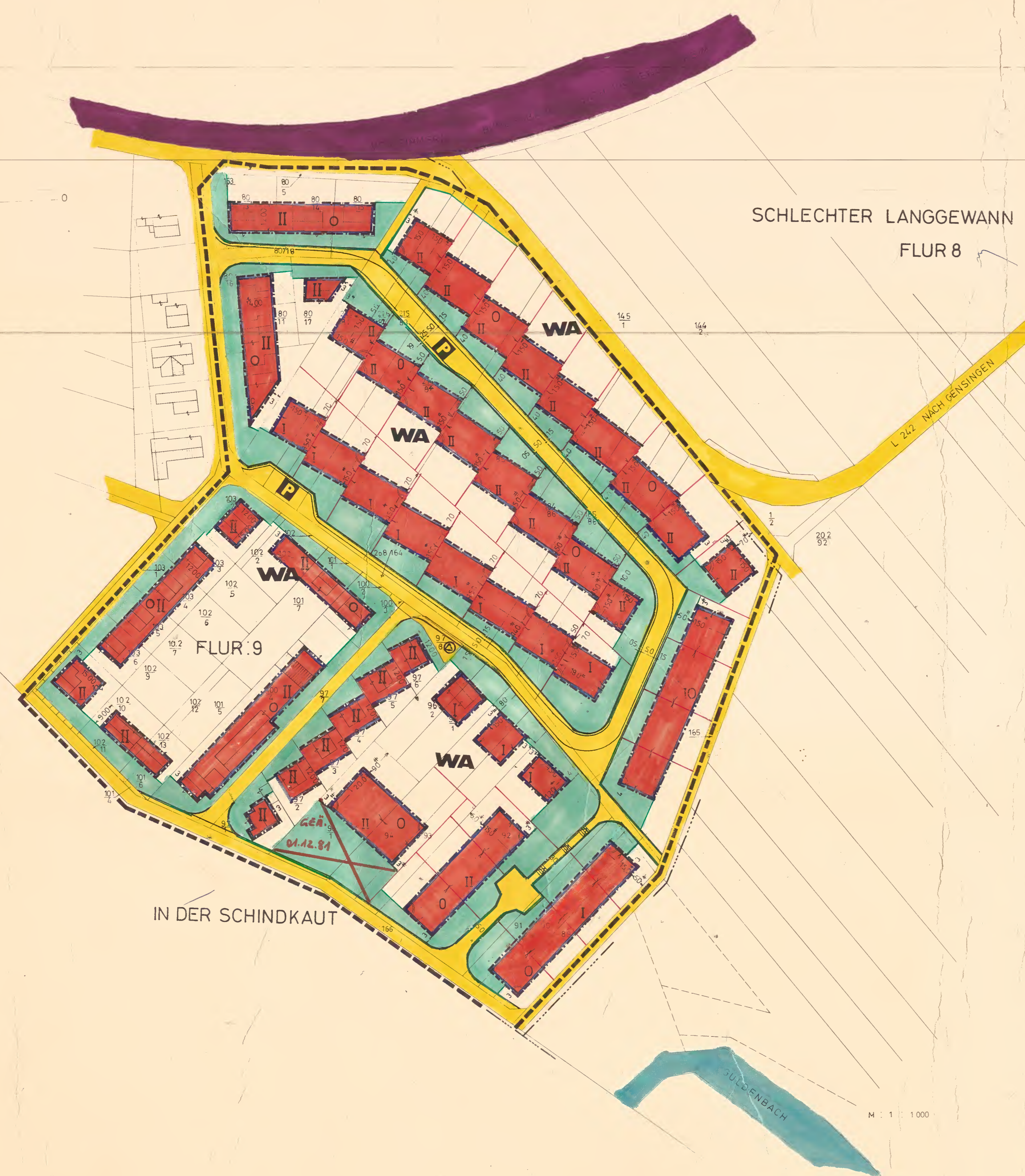
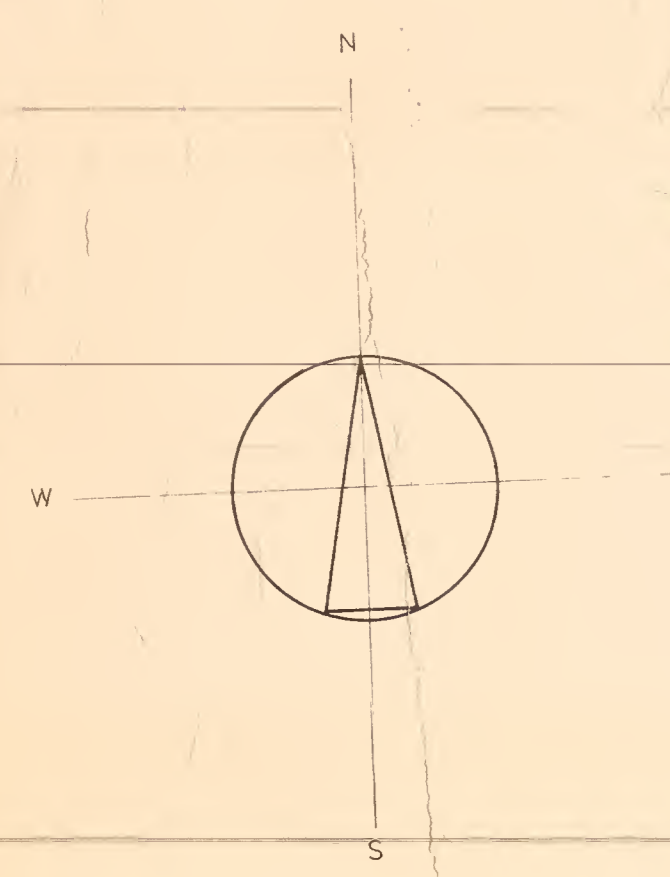


RECHTSVERBINDLICH

Durch Bekanntmachung vom 01.02.1971

Die Abschrift stimmt mit dem Original überein.

den 05.05.1981
Kreisverwaltung Bad Kreuznach
Auftrag
Münzing



IN DER SCHINDKAUT